

Sehr geehrte Bürger und Bürgerinnen,

der Krieg in der Ukraine zwingt viele Menschen dazu, ihr Zuhause zu verlassen und sich über die Grenzen in Sicherheit zu bringen. Unter den Flüchtenden sind auch viele Kinder, welche zum Teil traumatisiert ohne Begleitung von Erwachsenen geflüchtet sind.

Sollten Sie in Ihren Haushalt ein unbegleitet minderjähriges Kind (vorrübergehend) aufnehmen wollen, erhalten Sie hier vorab einige wichtige Informationen.

Gesetzliche Voraussetzungen

Nach § 44 SGB VIII braucht jeder eine Pflegeerlaubnis, der ein nicht verwandtes Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen möchte. Das zuständige Jugendamt hat bis zu 8 Wochen Zeit, nach Aufnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings, die Begebenheiten zu prüfen und ggf. eine entsprechende Erlaubnis zu erteilen.

Antragstellung

- Die Pflegeerlaubnis ist schriftlich im örtlich zuständigen Jugendamt zu beantragen. Das heißt dort, wo die Pflegestelle ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.
§ 21 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe – Ausführungsgesetz regelt auf Landesebene die Voraussetzungen für die Erteilung, Versagensgründe, Rücknahme und Widerruf einer Pflegeerlaubnis.
- Das Altenburg Altenburger Land verfügt über ein entsprechendes ausführliches Antragformular. Ein formloser Antrag ist jedoch auch wirksam.
- Um das Antragsverfahren zu beschleunigen, können Sie bereits zum Erstgespräch folgende Unterlagen mitbringen:
 - ❖ Kopie vom Personalausweis (von allen volljährigen Personen, welche im Haushalt leben)
 - ❖ Lohnnachweise (von allen volljährigen Personen, welche im Haushalt leben)
 - ❖ Ehe – oder Scheidungsurkunde
- nach einem erfolgreichen Erstgespräch werden folgende Unterlagen benötigt:
 - ❖ Führungszeugnisse (von allen volljährigen Personen, welche im Haushalt leben)
 - ❖ ausführlicher Lebensbericht (von beiden Bewerbern/ Bewerberinnen)
 - ❖ Gesundheitsatteste

Verfahrensweise/Überprüfung

- Nach dem Sie Kontakt zu uns aufgenommen haben, erfolgt ein erstes Informationsgespräch mit Ihnen. Sie erhalten Informationen über die Verfahrensweise, Voraussetzungen der Erteilung, Beratungsangebote und gesetzliche Bestimmungen. Anschließend werden Ihnen ggf. der Antrag für die Pflegeerlaubnis sowie Unterlagen, betreffend der noch einzuholenden Dokumente (u. a. Führungszeugnis), ausgestellt.
- Das Jugendamt soll den Erfordernissen entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen zur Erteilung vorliegen. Daher ist mindestens ein Hausbesuch notwendig, um bei Ihnen vor Ort die wohnlichen Gegebenheiten sowie hygienischen Bedingungen einschätzen zu können.

- Je nach Situation der helfenden Familie sowie Bedürfnissen des unterzubringenden Kindes steht das Jugendamt vor und während der vorläufigen Pflege beraterisch zur Verfügung.

Befristung:

- Die Pflegeerlaubnis ist zunächst für 6 Monate befristet.
- Sollte ein längerfristiger oder dauerhafter Verbleib des Kindes zu erwarten sein und die Pflegeeltern bereit sein sich dieser Aufgabe zu stellen, haben die Pflegepersonen die Möglichkeit das „ausführliche Anerkennungsverfahren als Pflegeperson“ zu durchlaufen und an entsprechenden Schulungen teilzunehmen.

Aufgaben der Pflegeperson:

- Liebevoll akzeptierendes zu Hause bieten
- Schutz und Stabilität vermitteln
- Versorgung des Kindes über Tag und Nacht
- Integration in Kita und Schule
- Zusammenarbeit mit Jugendamt und Vormund
- Kontakte zu zurück gebliebenen Familienmitgliedern herstellen und aufrechterhalten
- Unterstützung von Rückkehr des Kindes bzw. Familienzusammenführung.

Kosten:

- Das Jugendamt stellt die materielle Versorgung des Kindes sicher, in dieser Pauschale sind anteilige Mietkosten, Nahrung, Bekleidung, Hygiene, Spielzeug, Schule, Freizeitbedarf enthalten

Können Sie sich vorstellen, einem unbegleitet minderjährigen Kind (vorübergehend) ein neues Zuhause zu geben?

Dann beraten und informieren wir Sie gern über diese anspruchsvolle und bereichernde Aufgabe.